

An die
Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Roswitha Strauß
Landeshaus

Minister

24105 Kiel

U. 11.03.04

Kiel, 19. Dezember 2003

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4331

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der 67. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 26. November 2003 hatte ich dem Ausschuss über Probleme im Industriegebiet Brunsbüttel aufgrund des Verlaufs der Kreisgrenze Dithmarschen/Steinburg und über Lösungsmöglichkeiten bei der Gewährung von Landes-, Bundes- und EU-Fördermitteln berichtet. Der Ausschuss hatte dazu um eine schriftliche Aufzeichnung gebeten, in der die bestehende Problematik noch einmal dargelegt wird. Dieser Bitte komme ich selbstverständlich gerne nach.

Grundsätzlich ist zwischen nationalen Fördergebieten und den Fördergebieten der Europäischen Strukturfonds zu differenzieren.

Die Abgrenzung der nationalen Fördergebiete wird von der Europäischen Kommission auf der Grundlage des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag und insbesondere unter Berücksichtigung der „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung“ (ABl. C 74 vom 10. März 1998, S. 9, im folgenden „Leitlinien“ genannt) geprüft und genehmigt.

Gemäß Ziffern 3.10.1 und 3.10.2 der Leitlinien müssen Methodik und Indikatoren für die im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen Gebiete

verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Gemäß Ziffer 3.10.3 erster Gedankenstrich der Leitlinien müssen die im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen Gebiete der NUTS-III Ebene (Landkreise) entsprechen oder in begründeten Fällen einer anderen homogenen geographischen Messeinheit (für Deutschland erfolgte der Vorschlag auf Basis von kreisscharf gebildeten Arbeitsmarktregionen). Ziffer 3.10.3 erster Gedankenstrich der Leitlinien sieht vor, dass der Mitgliedstaat nur eine geographische Messeinheit benutzen darf.

Der vom Planungsausschuss der GA am 25. März 1999 gefasste Beschluss über das Fördergebiet ab 2000 sah einen kleinräumigen Gebietsaustausch vor, der in Schleswig-Holstein auch den Gemeinden Büttel und Helgoland (Kreise Steinburg und Pinneberg, zur AMR Hamburg gehörend) wie in der vorhergehenden Periode Fördergebietsstatus eingeräumt hätte.

In dem von der Europäischen Kommission gegen Deutschland am 17. August 1999 eingeleiteten Hauptprüfverfahren ging es auch um die Frage der Zulässigkeit dieses Vorgehens. Die Kommission hat dazu angemerkt, dass die deutsche Regierung gegen den vorgenannten Grundsatz der Leitlinien verstoße, indem sie einige Gemeinden aus den vorgeschlagenen Arbeitsmarktregionen herausnehme und durch Gemeinden ersetze, die zu Arbeitsmarktregionen gehörten, die sie nicht als Gebiet im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorschlagen habe. Deutschland hat dazu argumentiert, dass sich durch den Austausch die Zahl der Einwohner in den C-Fördergebieten insgesamt nicht erhöhe, weil die von diesem Austausch betroffenen Gemeinden die nationale Bevölkerungshöchstgrenze einhielten, der Austausch nur sehr kleine geographische Einheiten (Gemeinden) betreffe und nur zu einem geringen Prozentsatz der Bevölkerung (2 %) erfolge. Ein derartiger kleinräumiger Gebietsaustausch solle dazu beitragen, die Auswirkungen abzumildern, die sich durch das Nebeneinander unterschiedlich geförderter Regionen ergäben und somit regionalökonomischen Ausnahmesituationen Rechnung tragen. Hierzu gehörte ausdrücklich das Industriegebiet Brunsbüttel, welches als interkommunales Industriegebiet die Grenzen der NUTS III-Ebene (Kreisgrenzen) und der gebildeten Arbeitsmarktregionen überschreitet, da der kleinere Teil des Gebietes einem anderen Kreis und einer anderen Arbeitsmarktregion zugehörig ist. Die weiterhin angemeldete Gemeinde Helgoland – als einzige deutsche Hochseeinsel – liegt in einer besonders abgelegenen räumlichen Lage.

Mit der Entscheidung der Kommission vom 14. März 2000 wurde ein kleinräumiger Fördergebietsaustausch abgelehnt. Dazu wurde in Ziff. 69 – 74 der Entscheidung aus

geführt: „...Ein Fördergebietsaustausch geht eindeutig über die Rahmenbedingungen der Leitlinien hinaus und führt dazu, dass auf Umwegen ein neuer Indikator hereingekommen wird. Das Argument Deutschlands, der Verstoß gegen den Wortlaut der Leitlinien sei damit zu rechtfertigen, dass der Gebietsaustausch dem Geist der Leitlinie entspreche, wird von D nicht näher erläutert und von der Kommission nicht geteilt.“

Die Fördergebietskarte wurde unter u. a. mit folgender Bedingung/Auflage als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt:

Deutschland führt auf nationaler Ebene Maßnahmen ein, die ganz klar jene Gebiete, die unter Artikel 87 Absatz 3 a EGV fallen, von jenen Gebieten, die unter Artikel 87 Absatz 3 c EGV fallen, abgrenzen und die klar feststellen, dass nur diese Gebiete berechtigt sind, eine Regionalförderung i. S. d. Leitlinien zu erhalten.

Deutschland hat gegen die Entscheidung der Kommission am 15. Juni 2000 Klage vor dem Europäischen Gerichtshof eingereicht. Deutschland ist nach wie vor der Ansicht, dass die einschlägigen Regelungen des EG-Vertrages einem kleinräumigen Fördergebietsaustausch (so genannte Feinabgrenzung der Fördergebiete) nicht im Wege stehen dürften. Die Klage wurde mit Urteil vom 18. Juni 2002 aus formellen Gründen als unzulässig abgewiesen.

Während die Europäische Kommission bei der Festlegung der nationalen Fördergebiete einen kleinräumigen Gebietsaustausch abgelehnt hat, akzeptierte sie ihn bei der Festlegung der Ziel 2-Fördergebiete der Europäischen Strukturfonds.

Erklärbar ist dies aus der zeitlichen Abfolge der Kommissionsentscheidungen: Bei den Verhandlungen über die deutschen Ziel 2-Gebiete hat Schleswig-Holstein den kleinräumigen Gebietsaustausch zugunsten von Büttel und Helgoland nicht zuletzt mit dem Argument durchgesetzt, dies werde auch bei der nationalen Fördergebietskarte beantragt. Als diese dann vorgelegt wurde, hatte die Kommission eine noch strikere ablehnende Position zum kleinräumigen Gebietsaustausch eingenommen.

Für Schleswig-Holstein hat dies zum Ergebnis, dass Büttel und Helgoland zwar den Fördergebietsstatus nach dem Ziel 2 der Europäischen Strukturfonds, nicht aber den der nationalen Regionalförderung nach der GA haben.

In der Praxis führt dies zu Problemen. Ein im Industriepark Brunsbüttel angesiedeltés Unternehmen, dessen Gebäude auch auf dem Steinburger Gebietsteil liegen, konnte

weder aus der GA noch aus dem EFRE nach dem Ziel 2 gefördert werden, weil die Kommission (GD Wettbewerb) darauf bestanden hat, dass die gewerbliche Investitionsförderung aus dem EFRE nach Ziel 2 nur in den anerkannten nationalen Regionalfördergebieten (GA-Gebiet) getätigt werden dürfen. Die gewerbliche Investitionsförderung nach dem Ziel 2-Programm erfolgt aber gerade aus beihilferechtlichen Gründen als Verstärkung der betrieblichen GA-Förderung.

In Büttel könnte also lediglich die betriebliche Technologieförderung durch die ttz (Maßnahme 1.5 des Ziel 2-Programms) zum Einsatz kommen, aber nur für Vorhaben der industriellen Forschung und vorwettbewerblichen Entwicklung und nur in gewerblichen Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern und begrenztem Jahresumsatz bzw. begrenzter Jahresbilanzsumme. Diese Definition von förderfähigen Betrieben bedeutet für Büttel, dass die dortigen Großbetriebe diese Förderung nicht erhalten können.

Theoretisch wären gewerbliche Zuschüsse in begrenztem Umfang nach der de-minimis-Regelung oder ausschließlich für KMU zulässig. Bei der größeren Unternehmensstruktur im Industriegebiet Brunsbüttel wäre dies aber ebenfalls nicht hilfreich.

Festzuhalten ist: eine gewerbliche Investitionsförderung ist in Büttel und Helgoland aus der GA und aus dem EFRE nach Ziel 2 ausgeschlossen. Betriebliche Innovationsprojekte von KMU und Infrastrukturmaßnahmen können aus Ziel 2-Mitteln und Landesmitteln des Regionalprogramms 2000 gefördert werden.

Das Ergebnis – gewerbliche Investitionsförderung in Teilen des Industriegebietes weder aus der GA noch aus dem EFRE nach Ziel 2 gewähren zu dürfen – ist auch für mich unbefriedigend. Eine Änderung der Entscheidungspraxis der EU-Kommission erscheint ausgeschlossen. Damit bleiben die vorgenannten Einschränkungen bis Ende 2006 bestehen.

Im Mai 2002 hat die Wirtschaftsministerkonferenz gegenüber der Europäischen Kommission die Forderung erhoben, die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung so zu vereinfachen, dass den Mitgliedstaaten die erforderlichen Gestaltungsspielräume eingeräumt bleiben und diese eine angemessene Feinabgrenzung zulassen, die eine zielgenaue Förderung benachteiligter Gebiete ermöglicht.

Die Frage, welche Optionen für die Neuabgrenzung der Fördergebiete ab 2007 beste-

hen, kann heute noch nicht beantwortet werden. Die Regionalleitlinien der Kommission (als Entscheidungsgrundlage für die Gebietsabgrenzungen) werden 2005 neu gestaltet. Welcher Fördergebietsplafonds Schleswig-Holstein ab 2007 verbleiben wird, ist noch nicht abschätzbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Rohwer', written in a cursive style.

Dr. Bernd Rohwer